**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**
**gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**
**mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler und Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

## Umwandlung geförderter Krippenplätze in Integrationsplätze erleichtern?

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler und Martina Machulla (CDU), eingegangen am 14.09.2026 - Drs. 19/11615,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 19.10.2026

### Vorbemerkung der Abgeordneten

In den vergangenen Jahren wurden in Niedersachsen mit Landesmitteln zusätzliche Krippenplätze geschaffen. Die Investitionsprogramme waren ein Beitrag, um dem damaligen Mangel an Betreuungsplätzen zu begegnen.

Inzwischen hat sich die Bedarfslage verändert. Während die Nachfrage nach Krippenplätzen in einzelnen Regionen aufgrund der demografischen Entwicklung zurückgeht, steigt gleichzeitig der Bedarf an Integrationsplätzen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf. Zahlreiche Träger und Kommunen verfügen bereits über geeignete Räumlichkeiten und entsprechend qualifiziertes Personal, können diese vorhandenen Kapazitäten jedoch häufig nicht bedarfsgerecht nutzen.

In der Praxis stehen einer Umwandlung geförderter Krippenplätze in Integrationsplätze oftmals bestehende Zweckbindungsfristen oder mögliche Rückforderungen früherer Investitionsförderungen entgegen. Gleichzeitig wurden in den vergangenen Jahren Fachkräfte für die inklusive Betreuung erfolgreich qualifiziert. Deren Kompetenzen können jedoch vielfach nicht eingesetzt werden, weil entsprechende Integrationsplätze fehlen.

Vor dem Hintergrund sinkender Geburtenzahlen und gleichzeitig steigender Bedarfe in der inklusiven Betreuung stellt sich die Frage, ob die bestehenden Förderstrukturen noch den tatsächlichen Anforderungen entsprechen oder einer bedarfsgerechten Nutzung bereits vorhandener Kapazitäten entgegenstehen. Eine flexiblere Nutzung bestehender Einrichtungen könnte gegebenenfalls dazu beitragen, zusätzliche Integrationsplätze zu schaffen, ohne neue Gebäude errichten zu müssen. Dabei ist zu prüfen, welche finanziellen Auswirkungen eine solche Umwandlung für das Land, die Kommunen und die Träger hätte.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gesamtverantwortung für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und somit auch für Kinder mit einer Behinderung, für die ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist, obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung umfasst die Verpflichtung, die erforderlichen und geeigneten Betreuungsplätze einschließlich der zum Betrieb der Betreuungsplätze erforderlichen Personalausstattung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung stellen die örtlichen Träger jährlich zum 1.Oktober den aktuellen Bestand und für die nächsten sechs Jahre den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich fest und planen auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen den zukünftigen Aus- oder Abbau von Betreuungsplätzen. Nach § 21 Niedersächsisches Kindertagesstättenge-

setz (NKiTaG) in Verbindung mit §§ 28, 29 DVO-NKiTaG werden die festgestellten Bedarfe und Planungsdaten dem Kultusministerium bis zum 15. Januar des Folgejahres übermittelt. Aus den in 2026 übermittelten Daten ergeben sich in den niedersächsischen Kommunen sehr unterschiedliche Bedarfe für den weiteren Ausbau und auch Abbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Im landesweiten Durchschnitt wurde für Kinder unter 3 Jahren ein Ausbaubedarf von 7 % für das Kindergartenjahr 2026/2027 festgestellt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in einzelnen Kommunen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze den aktuellen Bedarf übersteigt.

Seit 2008 wurden Investitionen in den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über verschiedene Förderrichtlinien des Landes unterstützt. Die Zuwendungen waren an die Bedingung geknüpft, dass die Fördermittel für bauliche Maßnahmen für die Dauer von 25 Jahren für Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren genutzt werden. Aufgrund der demografischen Entwicklungen während der laufenden Zweckbindungsfristen haben sich in zahlreichen Kommunen veränderte Bedarfslagen hinsichtlich der zu betreuenden Altersgruppe ergeben. Darauf hat das Land reagiert, indem es im April 2025 die Möglichkeit eröffnet hat, eine Flexibilisierung des Förderzwecks zu beantragen. Konkret kann seitdem insbesondere für Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren, die über die Richtlinie RAT V gefördert wurden, eine Belegung mit Kindern über 3 Jahren bzw. die Umwandlung einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe oder altersstufenübergreifende Gruppe beantragt werden, sodass hieraus keine Rückzahlungspflicht von Fördermitteln resultiert.

Da sich die Richtlinien aus Bundesmitteln der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ finanzieren und diese Investitionsprogramme überwiegend an die Auflage geknüpft sind, mit den Mitteln ausschließlich Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren zu fördern, kommt die Flexibilisierungsmöglichkeit insbesondere für die Richtlinie RAT V in Betracht.

Die beschriebene Zweckbindung bezieht sich auf die Altersgruppe der Kinder. Bei der Umwandlung einer Krippengruppe in eine integrative Krippengruppe wird die Zweckbindung weiterhin gewahrt. Sie macht jedoch die Änderung der bestehenden Betriebserlaubnis erforderlich.

Darüber hinaus gilt für investiv geförderte Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen seit Inkrafttreten der geänderten Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk zu § 44 LHO) am 1. Januar 2026 eine verkürzte Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren für durchgeführte Baumaßnahmen, sodass bei den Förderungen durch die älteren Richtlinien Zweckbindungsfristen in vielen Fällen bereits ausgelaufen sind.

**1. Wie viele mit Landesmitteln geförderte Krippenplätze unterliegen derzeit noch einer Zweckbindung (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover aufschlüsseln)?**

Einbezogen in die Beantwortung werden die vom Kultusministerium erlassenen Richtlinien „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen“, kurz RIK, und die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“, kurz RAT I bis V.

Insgesamt unterliegen derzeit noch 33 168 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesstätten der zwölfjährigen Zweckbindungsfrist. In der beigefügten **Anlage** wird eine Aufschlüsselung nach den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgenommen. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover war dagegen in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwandes nicht möglich.

Im Rahmen der RAT II sind mittlerweile 4 722 der geförderten Betreuungsplätze aus der zwölfjährigen Zweckbindungsfrist entfallen. In der RAT I sind 1 773 Betreuungsplätze aus der Zweckbindungsfrist entfallen. In der RIK ist bereits ein überwiegender Teil der Betreuungsplätze aus der Zweckbindungsfrist entfallen. Diese Plätze wurden bei der Ermittlung der vorgenannten Gesamtzahl nicht mehr berücksichtigt.

Im Rahmen der RAT V wurden 1 350 ursprünglich für Kinder unter 3 Jahren geförderte Betreuungsplätze förderunschädlich in Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren umgewandelt. Diese Plätze unterliegen jedoch weiterhin der zwölfjährigen Zweckbindungsfrist.

**2. Wie viele Träger haben seit 2020 die Umwandlung geförderter Krippenplätze in Integrationsplätze beantragt (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?**

Die Umwandlung von Krippen- in Integrationsplätze bzw. Krippengruppen in integrative Gruppen wird im Rahmen der laufenden Aufgabenerledigung bearbeitet. Eine gesonderte Erfassung der Fälle im Hinblick auf eine mögliche vorherige Förderung der Plätze erfolgt jedoch nicht, sodass insoweit keine strukturiert erfassten Daten vorliegen.

**3. In wie vielen Fällen wurden seit 2020 Zweckbindungsregelungen angepasst oder Ausnahmen zugelassen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

**4. Welche Förderprogramme beziehungsweise Förderrichtlinien enthalten derzeit Regelungen, die einer Umwandlung geförderter Krippenplätze in Integrationsplätze entgegenstehen?**

Für die Beurteilung, ob die Umwandlung eines geförderten Krippenplatzes in einen Integrationsplatz förderschädlich ist, ist lediglich die Altersgruppe der Kinder von Bedeutung, nicht hingegen, ob eine Umwandlung in reguläre oder integrative Betreuungsplätze erfolgt.

Die Umwandlung von Krippenplätzen in integrative Krippenplätze ist somit für alle investiven Förderrichtlinien RIK, RAT I, RAT II, RAT III, RAT IV und RAT V förderunschädlich möglich, da die Krippengruppe als solche fortbesteht und sich durch die Aufnahme eines Krippenkindes oder mehrerer Krippenkinder mit Behinderung unter Berücksichtigung der Vorgaben NKiTaG lediglich die Zahl der Plätze reduziert.

Bei den Richtlinien RAT I, RAT III und RAT V kann darüber hinaus förderunschädlich auch eine Umwandlung von Krippenplätzen in (integrative) Kindergartenplätze vorgenommen werden, weil der Bund die Fördermittelvergabe nicht konkret an die Altersgruppe der Kinder geknüpft hatte, sodass von der Flexibilisierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Bei den Richtlinien RIK, RAT II und RAT IV ist die Umwandlung von Krippenplätzen in (integrative) Betreuungsplätze einer anderen Altersstufe hingegen förderschädlich, da die Vorgaben des Bundes die Vergabe der Fördermittel ausschließlich an die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren knüpfen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**5. Welche finanziellen Rückforderungen können bei einer Nutzungsänderung entstehen?**

Im Falle einer förderschädlichen Nutzungsänderung wird die bereits erfüllte Zweckbindungsdauer bei der Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt, sodass nur der auf die noch verbleibende Zweckbindungsdauer entfallende Anteil zu erstatten ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. In wie vielen Fällen wurden seit 2020 tatsächlich Rückforderungen aufgrund einer Nutzungsänderung geltend gemacht und in welcher Höhe?**

Die Umwandlung einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe oder altersstufenübergreifende Gruppe macht eine neue Betriebserlaubnis erforderlich. Die Krippengruppe wird zunächst formal geschlossen. Antragsteller sind nicht verpflichtet, die einer Gruppenschließung zugrunde liegenden Gründe mitzuteilen. Somit lässt sich anhand der vorliegenden Daten über Gruppenschließungen

nicht bestimmen, in welchen Fällen eine förderschädliche Umwandlung von Betreuungsplätzen ausschlaggebend für die Gruppenschließung war.

**7. Sieht die Landesregierung rechtliche Möglichkeiten, bestehende Zweckbindungen zu lockern oder aufzuheben, wenn dadurch zusätzliche Integrationsplätze geschaffen werden können?**

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Lockerung der in Bezug auf die Altersgruppe der Kinder bestehenden Zweckbindung sind ausgeschöpft.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**8. Plant die Landesregierung eine Anpassung der bestehenden Förderrichtlinien an die veränderte Bedarfslage? Wenn ja, in welchem Zeitraum?**

Sämtliche investive Förderrichtlinien zur Schaffung von Betreuungsplätzen sind ausgelaufen. Eine Anpassung der Richtlinien scheidet daher aus.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

**9. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Nachfrage nach Krippenplätzen und Integrationsplätzen in Niedersachsen?**

Insgesamt sinkt die Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung seit mehreren Jahren. Es obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bedarfsplanung und die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder mit und ohne Behinderungen auf diese Entwicklung zu reagieren.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**10. Wie viele Integrationsplätze fehlen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit in Niedersachsen (bitte regional aufschlüsseln)?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

**11. Wie viele Kinder warten derzeit auf einen Integrationsplatz oder eine integrative Betreuung (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover aufschlüsseln)?**

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat lediglich die Rechtsaufsicht über die Eingliederungshilfe-Leistungen an Kinder und Jugendliche. Die sachliche Zuständigkeit liegt seit dem 01.01.2020 bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover). Die entsprechenden Daten liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**12. Wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung eines Antrags auf Umwandlung eines geförderten Krippenplatzes in einen Integrationsplatz?**

Eine statistische Erfassung der Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Umwandlung einer Krippengruppe in eine integrative Gruppe erfolgt nicht. Die Dauer der Bearbeitung hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Vollständigkeit der für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Liegen diese vollständig vor, kann der Antrag zeitnah bearbeitet werden.

**13. Welche Förderprogramme bestehen derzeit für die Schaffung zusätzlicher Integrationsplätze?**

Es gibt aktuell keine Förderprogramme des Landes, mit denen Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze gefördert werden. Es ist jedoch beabsichtigt, ein neues Investitionsförderprogramm für die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuung aufzulegen, dessen Ausgestaltung sich noch in der Abstimmung befindet.

**14. Welche Hemmnisse bei der Umwandlung bestehender Krippenplätzte in Integrationsplätze wurden der Landesregierung von Kommunen, freien Trägern oder den kommunalen Spitzenverbänden gegebenenfalls benannt?**

Im Rahmen der Umwandlung bestehender Krippenplätze bzw. Krippengruppen in integrative Gruppen sind Anpassungen der personellen Ausstattung erforderlich. Darüber hinaus können räumliche und sächliche Anpassungen erforderlich werden. Das Landesjugendamt berät die örtlichen Träger sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen hierzu im Einzelfall.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung ist die Sicherstellung der heilpädagogischen Förderung zu gewährleisten. Die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 DVO-NKiTaG wird gemäß §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 2 (i. V. m. § 19 Abs. 1) DVO-NKiTaG sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 oder 7 NKiTaG oder eine pädagogische Fachkraft nach § 17 Abs. 2 oder 3 DVO-NKiTaG in einem bestimmten Umfang tätig ist. Aus der Beratungspraxis heraus sind Herausforderungen beim Vorhalten und bei der Gewinnung entsprechend qualifizierter Fachkräfte bekannt.

Mit der Umwandlung von Krippengruppen in integrative Krippengruppen geht eine Reduzierung der Anzahl der Plätze einher.

**15. Wie viele heilpädagogische beziehungsweise für inklusive Betreuung qualifizierte Fachkräfte werden nach Kenntnis der Landesregierung derzeit nicht entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt, weil Integrationsplätze fehlen?**

Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor, ob oder in welchem Umfang Fachkräfte mit einer Qualifikation für inklusive Betreuung nicht entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt sind. Die Verantwortung für den Einsatz des Personals obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Trägern der Kindertageseinrichtungen.

Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 7 NKiTaG pädagogische Fachkräfte und erfüllen somit sowohl die Anforderungen, um die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 DVO-NKiTaG sicherzustellen als auch nach § 10 Abs. 1 und 2 NKiTaG die Leitung einer Kindertagestätte sowie die Leitung einer Kernzeitgruppe zu übernehmen. Der Einsatz dieser Kräfte in Gruppen mit Kindern mit Behinderung entspricht somit ebenso ihrer Qualifikation, wie ein Einsatz in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**16. Wie bewertet die Landesregierung die Wirtschaftlichkeit weiterer Investitionsförderungen für neue Betreuungsplätze, solange bestehende geförderte Kapazitäten aufgrund von Zweckbindungen nicht an die aktuelle Bedarfslage angepasst werden können?**

Bei den bisherigen Investitionsförderungen waren die Förderungen teilweise an die Altersgruppe der Kinder gekoppelt, sodass eine Umwandlung in Betreuungsplätze einer anderen Altersgruppe förderschädlich war bzw. ist. Die Ausgestaltung etwaiger zukünftiger Förderprogramme ist abhängig von dann jeweils zugrunde liegenden Rahmenbedingungen, sodass eine allgemeine Aussage zur Wirtschaftlichkeit zukünftiger Förderprogramme nicht möglich ist.

**17. Welche zusätzlichen Investitionen könnten nach Einschätzung der Landesregierung gegebenenfalls vermieden werden, wenn bestehende geförderte Krippenplätze flexibler in Integrationsplätze umgewandelt werden könnten?**

Eine Umwandlung geförderter Krippenplätze in Integrationsplätze ist in vielen Fällen möglich.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 11, 12, 14 und 16 verwiesen.

**18. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, bestehende räumliche und personelle Ressourcen künftig flexibler zu nutzen, um auf die demografische Entwicklung und einen steigenden Bedarf an Integrationsplätzen reagieren zu können?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**19. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die inklusive Kinderbetreuung, wenn bestehende Krippenkapazitäten künftig einfacher in Integrationsplätze umgewandelt werden könnten?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 9 und 17 verwiesen.

(verteilt am 28.10.2026)

**Frage 1: <u>Wie viele mit Landesmitteln geförderte Krippenplätzeunterliegen derzeit noch einer Zweckbindung</u>**
**(hier: aufteilung nach örtlichen Jugendhilfeträgern)**

| JA-Bezirk | RAT V-Plätze | RAT IV-Plätze | RAT III-Plätze | RAT II-Plätze | RAT I-Plätze | RIK-Plätze |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ammerland | 324 | 105 | 15 | 35 | 0 | 0 |
| Aurich | 372 | 93 | 0 | 111 | 0 | 0 |
| Braunschweig, Stadt | 445 | 0 | 0 | 134 | 0 | 0 |
| Burgdorf, Stadt | 45 | 15 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Buxtehude, Stadt | 0 | 10 | 0 | 15 | 0 | 0 |
| Celle (ohne Stadt Celle) | 419 | 45 | 0 | 101 | 0 | 0 |
| Celle, Stadt | 0 | 51 | 15 | 0 | 0 | 0 |
| Cloppenburg | 734 | 96 | 0 | 30 | 0 | 0 |
| Cuxhaven | 610 | 103 | 0 | 98 | 0 | 0 |
| Delmenhorst, Stadt | 90 | 90 | 0 | 60 | 0 | 0 |
| Diepholz | 753 | 134 | 30 | 75 | 0 | 0 |
| Emden, Stadt | 90 | 30 | 0 | 130 | 0 | 0 |
| Emsland (ohne Stadt Lingen) | 1880 | 306 | 0 | 100 | 0 | 0 |
| Friesland | 440 | 45 | 0 | 15 | 15 | 0 |
| Gifhorn | 540 | 195 | 15 | 66 | 0 | 0 |
| Goslar | 120 | 43 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Göttingen (ohne Stadt Göttingen) | 407 | 118 | 6 | 0 | 15 | 0 |
| Göttingen, Stadt | 270 | 75 | 0 | 80 | 15 | 0 |
| Grafschaft Bentheim (ohne Stadt Nordhorn) | 680 | 114 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hameln-Pyrmont | 270 | 10 | 0 | 30 | 0 | 0 |
| Hannover, LHH | 1008 | 557 | 75 | 215 | 0 | 0 |
| Hannover, Region | 1041 | 298 | 15 | 589 | 0 | 0 |
| Harburg | 755 | 278 | 45 | 105 | 15 | 0 |
| Heidekreis | 369 | 60 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Helmstedt | 385 | 105 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) | 802 | 80 | 17 | 80 | 0 | 0 |
| Hildesheim, Stadt | 0 | 49 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Holzminden (ohne Stadt Holzminden) | 171 | 33 | 0 | 21 | 0 | 0 |
| Holzminden, Stadt | 0 | 45 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Laatzen, Stadt | 105 | 45 | 0 | 15 | 0 | 0 |
| Langenhagen, Stadt | 101 | 54 | 0 | 105 | 0 | 0 |
| Leer | 873 | 57 | 0 | 15 | 0 | 0 |
| Lehrte, Stadt | 180 | 30 | 0 | 60 | 0 | 0 |
| Lingen (Ems), Stadt | 228 | 75 | 0 | 45 | 0 | 0 |
| Lüchow-Dannenberg | 107 | 59 | 0 | 0 | 5 | 0 |
| Lüneburg (ohne Stadt Lüneburg) | 160 | 75 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Lüneburg, Stadt | 135 | 30 | 0 | 103 | 0 | 0 |
| Nienburg (Weser) | 317 | 0 | 0 | 29 | 0 | 0 |
| Nordhorn, Stadt | 0 | 0 | 0 | 15 | 0 | 0 |
| Northeim | 266 | 93 | 0 | 59 | 0 | 0 |
| Oldenburg | 825 | 105 | 0 | 15 | 0 | 0 |
| Oldenburg, Stadt | 0 | 285 | 0 | 267 | 0 | 0 |
| Osnabrück, Landkreis | 1407 | 435 | 0 | 105 | 0 | 0 |
| Osnabrück, Stadt | 246 | 120 | 0 | 165 | 0 | 0 |
| Osterholz | 461 | 97 | 19 | 20 | 0 | 0 |
| Osterode am Harz | 0 | 15 | 0 | 15 | 4 | 0 |
| Peine | 521 | 135 | 15 | 35 | 15 | 0 |
| Rotenburg (Wümme) | 541 | 61 | 7 | 15 | 0 | 0 |
| Salzgitter, Stadt | 60 | 30 | 0 | 30 | 0 | 0 |
| Schaumburg | 418 | 175 | 15 | 30 | 0 | 0 |
| Springe, Stadt | 0 | 45 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Stade (ohne Stadt Buxtehude und Stadt Stade) | 537 | 195 | 0 | 112 | 20 | 0 |
| Uelzen | 170 | 30 | 0 | 15 | 15 | 0 |
| Vechta | 651 | 150 | 0 | 49 | 0 | 0 |
| Verden | 388 | 240 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wesermarsch | 205 | 45 | 15 | 30 | 0 | 0 |
| Wilhelmshaven, Stadt | 139 | 54 | 0 | 30 | 0 | 0 |
| Wittmund | 125 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 |
| Wolfenbüttel | 404 | 30 | 0 | 64 | 0 | 0 |
| Wolfsburg, Stadt | 394 | 202 | 0 | 75 | 0 | 0 |
| | **22.984** | **6.150** | **304** | **3.608** | **119** | **3** |
| | 33.168 | | | | | |